

Urkundliche Beiträge zur Lebensgeschichte Joh. Balthasar Schupps. x)

Mitgeteilt von Dr. Otto Hindewald.

Viele der in theologischen, literarhistorischen und andern Werken sich findenden Data, betreffend unseres berühmten Landsmannes Joh. Balthasar Schupp Lebensgeschichte, sind teils falsch, teils ungenau und sich widersprechend, so daß eine sorgfältigere quellenmäßige Untersuchung über dieselben wol gerechtfertigt erscheint. Wir bieten für eine kritische Biographie des Mannes im Folgenden einige urkundliche Belege, die, wie wir hoffen, den Verehrern desselben nicht unwillkommen sein werden, und behalten uns weitere Mitteilungen vor.

Als Geburtstag Joh. Balth. Schupps wird von manchen Berichterstattern der 1. März 1610 angegeben, während andere blos Monat und Jahr seiner Geburt nennen.

Das erstgenannte Datum halten z. B. fest: Alexander Vial, Joh. Balth. Schuppius, ein Vorläufer Speners, für unsere Zeit dargestellt, Mainz, Kunze, 1857, ebenso Ernst Olze, Balthasar Schuppe, ein Beitrag zur Geschichte d. christl. Lebens in d. 1. Hälfte d. 17. Jahrh. Hamburg, Raubes Haus, 1862, ferner der Lehrer Dr. R. E. Bloch in seiner Abhandlung: Joh. Balthasar Schuppius, im Jahresbericht der Kgl. Realschule, Vorschule und Elisabethschule in Berlin, 1863, ebenso der Oberlehrer Curt Hentschel in: Joh. Balth. Schupp. Ein Beitrag zur Geschichte der Pädagogik des siebzehnten Jahrhunderts, wissenschaftl. Abhandlung zu dem Programm der Kgl. Sächs. Realschule I. O. zu Döbeln, 1876.

In dem bekannten „Programma in obitum . . . Dn. Joh. Balthas. Schuppii“ von dem Hamburger Gymnasialrektor Petrus Lambecius aus dem Jahre 1661 heißt es dagegen nur: Schuppius noster usura lucis frui coepit (Gissae) mense Martio Anni 1610, und R. H. Fördeus im Lexikon deutscher Dichter und Prosaisten, 4. Bd., Leipzig 1809, sagt (S. 673): J. B. Schupp wurde im März 1610 zu Gießen in Oberhessen geboren. Dieselbe Angabe macht: Das große universale Lexikon aller Wissenschaften und Künste, Leipzig und Halle, J. H. Zedler, 1743, im 35. Bd., und ebenso J. W. Strieder, Hess. Gelehrten und Schriftsteller Gesch. 14. Bd., 1804, S. 43, während Rober-

x) Mosv. n. F. 2 (1890) f. 49 ff.

stein und Göbdeke (in ihren Lit. Geschichten) einfach nur 1610 als Schupps Geburtsjahr ohne näheres Datum angeben.

Das Kirchenbuch der ev. Gemeinde Gießen weiß vom 1. März als Geburtstag nichts und gibt über denselben überhaupt keine Auskunft. Es findet sich in demselben aber folgender Eintrag:

„Den 29. März 1610 ist Joh Ebert Schuppen Anna Elisabeth Ehleut ein junger Sohn gedauft worden. Compatres Johannes Rhus, Baldhasar Schupp, Barbara Reinhart Staudenrausz Widwe, hies Johan Baldhasar.“ Es steht darnach also der Taufstag, nicht der Geburtstag fest. Worauf obengenannte Referenten ihre Angabe bezüglich des 1. März gründen, ist uns unbekannt¹⁾.

Auch bezüglich des Geschlechtsnamens von Joh. B. Schupps Mutter herrscht bei den verschiedenen Schriftstellern keine Uebereinstimmung.

Lambecius (in dem programma in obitum) sagt von J. B. Schupp: Mater illi fuit Anna Elisabetha, amplissimi viri Dn. Johannis Ruhsen, Consulis de civitate Giessensi optime meriti, filia optima u. s. w. — Strieder a. a. O. nennt sie: Anna Elisabeth, des daf. Bürgermeisters Joh. Ruhsen Tochter, und Bial bietet die Namensform Rhus. — In Joh. Molleri Flensburgensis *Cimbria literata*, tom. II, p. 790 heißt es: J. B. S. Joh. Eberh. Schuppium,

¹⁾ Sehr im Dunkeln liegt die Frage über Schupps Geburtshaus. Nach der herkömmlichen Tradition ist „das rothe Eckhaus am Markt“, wie in J. B. Schupps „Freund in der Noth“ dessen älteres Haus genannt wird, die jetzige Apotheke zum goldnen Hirsch (von Dr. Hempel, jetzt M. Krause), das hochragende, fünfstöckige, an einer Ecke mit Erkerzimmern versehene altzeitliche Gebäude, eine Zierde des Marktplatzes von Gießen, das sofort jedes Fremden Aufmerksamkeit fesselt. Aber urkundlichen Aufschluß darüber zu gewinnen, ob jene Überlieferung auch gegründet sei, hat bis jetzt noch nicht gelingen wollen. Das gegenwärtige, im Jahre 1875 etwas restaurirte und neu verputzte Haus trägt noch die alte Inschrift:

Christe, domum serva, natos ipsosque parentes,
Ne noceant ignes, ne mala lingua hominum,
Da pacem cunctis qui vivent intus & extra,
Nulla salus bello, pacis amata quies.

MHM. F. 1619 (oder 1609, wie früher die Jahrzahl geschrieben gewesen sein soll).

Aber an Schupp und seine Familie erinnert weder ein Namenszug, noch ein Emblem.

Der Mann, der zuerst die Concession erhielt, eine Apotheke in demselben zu errichten, führte den klassischen Namen Scipio (um 1680), der auch später unter denen der Rathsherrn der Stadt angetroffen wird. Von wem aber der Genannte das Haus erworben habe, ist nicht bekannt.

urbis hujus Senatorem, Annamque Elisabetham, *Joh. Richsi*, ejusdem Consulis filiam, parentes habuit, und in *D. Pauli Freheri*, *Med. Norib.*, *Theatrum virorum eruditione clarorum*, *Noribergae 1686*, p. 628 lesen wir: „Joh. Balth. Schuppius Giessae, Hassiae Superioris oppido, Academia celebri, natus est M. Martio, A. C. 1610, patre Joh. Eberhardo Schuppio, Senatore, matre Annâ Elisabethâ, *Joh. Richsi*, Consulis Giessensis, filia.“ Diese Form *Richsi* adoptirt auch Bloch in der angef. Abhandlung S. 6. Bei Olze aber heist es gar: „Seine Mutter Anna Elisabeth war die Tochter des Bürgermeisters zu Gießen, Johann Risse.“

Sowol über die allein richtige Namensform „Ruß“ wie auch über das Verhältniß dieser in der ersten Hälfte des 17. Jahrh. sehr angesehenen Gieser Familie zu der ihr so nahe verwandten, nicht minder einflußreichen Familie Schupp bot uns einige Aufschlüsse ein zu den Acten der Gieser Bürgermeisterei gehöriger Foliant, der Folgendes enthält: 1, Verzeichnuß welchermassen die Ämpter de Anno 1598 biß uf Volgendte Jar in der Stadt Gießen unterm Rath vnnnd der gemein Ausgetheilt und verwaltet worden. 2, Rathsbescheide vonn Burgermeistern vnnnd Rhat Inn derselben Versammlungen vnnnd allen andern Jeden vorfallenden Sachen decerniret und beschlossen vndt hierein aufnotiret. Abngesangen 1598.

Wie aus dem ersteren Verzeichniß hervorgeht, gab es in Gießen von 1598 an bis 1779, wo vom Fürstl. Oberamt ein neues Stadtreglement erlassen wurde, das dann wieder bis zur neuen Gemeindeverfassung von 1821 Giltigkeit hatte, folgende städtische Beamte, auch die Sechzehner genannt: 2 Bürgermeister, 2 Beteherrn¹⁾, 2 Bauherrn, 2 Weinherrn, 2 Brod- und Fleischbeschauer, 2 Märker (sie hatten die Aufsicht über die städtischen Waldungen) und von 1635 an auch 2 Receßherrn. Zwischen 1600 und 1640 sind verschiedene dieser Ämter oft mehrmals in den Händen eines oder des andern Mitglieds der Familien Schupp (nicht Schuppe) und Ruß gewesen. So war:

Balthasar (Balzar, Baltzar, Baltzer, Baldhasar) Schupp,

¹⁾ Auch Bethe-, Bät-, Bäd-, Beed-, Bedherrn geschrieben, von abh. pēta, mhd. bēto (= Bitte), so viel als: erbetene Abgabe, die ursprünglich Freie bezahlten. Sie waren also die Finanzbeamten der Stadt. Als 1755 ein Stadrentmeister bestellt wurde, fielen sie weg.

wahrscheinlich der Großvater von unserem Joh. Balth. S., 1600 Märker, 1601 Beteherr, 1602 zweiter Bürgermeister, 1603 und 1609 abermals Märker, 1610 Brot- und Fleischbeschauer, 1613 abermals Märker, wird dann aber nicht wieder genannt, ist also wol um diese Zeit gestorben.

Joh. Eberhart Schupp aber, Joh. Balth. S. Vater, erscheint 1624 zum ersten Mal als Bättherr, 1625 als Weinmeister, 1626 als Schätzer (Beteherr), 1627 und 1628 als Bauherr, 1629 als Weinmeister, 1630 als erster Bürgermeister, 1634 wieder als Schätzer, 1635 und 1636 als Receßherr, 1637 als Bauherr, 1638 als Schätzer, 1639 wieder als Receßherr, 1640 abermals als erster Bürgermeister zugleich mit Sebastian Mauß als Collegen, worauf dann der Name Schupp in dem ganzen Verzeichniß nie wiederkehrt. Neben den genannten beiden wird nur noch ein Caspar Schupp 1623 und 1625 als Schätzer aufgeführt. Um die Zeit von Joh. Balth., seines Sohnes, Geburt, hatte Joh. Eberh. Schupp (*senator Gissensis, qui et in vita privata et in publica re administranda tanta simul integritate atque prudentia usus est, ut aliis pro exemplo fuerit non minus boni patris familias quam boni consulis, f. Lambecius a. a. D.*) darnach noch keins der städt. Ämter inne.

Johannes Rusz dagegen, Joh. Balth. Schupps Großvater mütterlicherseits (*consul de civitate Gissensi optime meritis, Lambec.*), wird 1600 zuerst als Beteherr genannt, 1601 als erster Bürgermeister, 1602 und 1603 als Weinherr, 1606 als Bauherr, 1609 als Beteherr, 1610 als Märker, 1613 abermals als erster Bürgermeister, 1616 als Brot- und Fleischbescher, 1618 als Schätzer. Er starb aber schon am 1. Juli d. 3. und erhielt I'cus (Jodocus) Philippini zum Nachfolger in seinem Amte. Neben Joh. Rusz ist

Balthasar Rusz, wahrscheinlich des ersteren Sohn, 3. Eberh. Schupps Schwager, 1622 und 1623 als Bauherr aufgeführt, 1624, 1625 und 1626 als Weinmeister, 1629 als Bauherr, 1630 als Beteherr, 1631 als erster Bürgermeister, 1633 wieder als Weinmeister und 1634 abermals als erster Bürgermeister, worauf auch der Name Rusz in den Listen nie wieder vorkommt.

Das in jener Zeit so hochangesehene, von 12 Personen verwaltete Schöffenamt, von dem später die Präsentation zu den städtischen Ämtern ausging, bekleidete Joh. Rusz 1599, Balth. Schupp 1610, Baltzer Rusz 1623 und Joh. Eberh. Schupp 1628.

Nach der übereinstimmenden Angabe bei allen uns bekannten Richterstatuten studirte Joh. Balth. Schupp von 1625—1628 zuerst

Philosophie, dann Theologie in Marburg, fast von dem Zeitpunkt an, als die Universität Gießen, nach der Eroberung Marburgs durch ligistische Truppen, von dem Hessen-Darmstädtischen Landgrafen Ludwig V. (1596 bis 1626) in letztere Stadt verlegt worden war, wo sie bekanntlich bis 1650 blieb. Laut Eintrag in dem „catalogus Studiosorum“, den wir auf der Universitätsbibliothek in Marburg einsehen konnten, wurde J. B. S. am 29. December 1625 unter dem Rectorat von J. Balth. Menzer († 1627) immatriculirt. Schupps Name, wie der seiner übrigen Studien-genossen, ist aber in dieses Album erst 1629 unter dem Rectorat Dr. Justus Feuerborns eingeschrieben worden, der nach Aufzeichnungen seines Schwiegervaters Dr. J. B. Menzer die Liste der Studirenden von 1625 an ergänzen ließ. Über den Termin, da Schupps Studienzeit endete, haben wir dagegen irgend ein Actenstück nicht auffinden können.

Auch über die von ihm nach seinen Studienjahren der Sitte der Zeit gemäß unternommene peregrinatio academica (Studienreise) haben wir theils ungenaue, theils von einander abweichende Berichte. Zuverlässig erscheint uns darüber nach den von uns angestellten Untersuchungen Folgendes, nämlich, daß J. B. Schupp zum ersten Mal von 1628—1631 von seiner Heimat abwesend war, erst im Spätherbst des zuletzt genannten Jahres wieder nach Gießen zurückkehrte und schon 1632 von Landgraf Georg II. (1626—1661), Ludwigs V. Nachfolger, die Erlaubniß erhielt, an der Universität Marburg Vorlesungen zu halten, daß er im Wintersemester 1633/34 aber in Gießen sich aufhielt, wohin damals der in Marburg ausgebrochenen ansteckenden Krankheiten wegen die Universität zeitweilig wieder verlegt worden war, und daß er dann erst, da er sich noch nicht fest verpflichtet hatte, im Frühjahr 1634 eine zweite Reise über Köln nach Holland (Leyden und Amsterdam) unternahm, von der er 1635 abermals in seine Heimat zurückkehrte, um noch in demselben Jahre die zu Marburg freigewordene Professur der Geschichte und Eloquenz zu übernehmen.

Die erste Reise hatte ihn zunächst nach Süddeutschland, dann nach dem Nordosten (Königsberg, Polen, Litthauen und Livland) und weiter über Danzig nach Kopenhagen, Soroe, Stralsund und Greifswald zuletzt nach Rostock geführt, wo er im 21. Jahr mit dem größten Lobe zum Magister der Philosophie promovirte und die Erlaubniß akademische Vorträge zu halten erhielt, ohne aber schon die Stelle eines Professors zu erlangen, wie mannigfach behauptet wird. Erst die Belagerung Rostocks durch die Schweden und Mecklenburger und die darauf folgende Capitu-

lation der da befindlichen kaiserl. Besatzung unter dem Freih. von Bir-
mont am 15. October 1631 nötigte ihn von Rostock zu weichen und
unter großen Gefahren über Lübeck, Hamburg und Bremen der Heimat
sich wieder zuzuwenden.

Lesen wir, was Paul Freher in oben angeführten Werke am
a. D. über Schupps Aufenthalt in Rostock und dem, was ihm folgte,
sagt, so müssen verschiedene seiner Angaben geradezu unrichtig genannt
werden. Es heißt bei ihm: „Ibidem (sc. Rostochii) anno aetatis 21
Philosophiae magister primo inter plures loco solenniter renuntiatus
est et inter Professores Publicos (?) cooptatus est. Sed mox in-
gruente tumultu bellico munere sibi commissio fungi cohibitus
A. 1634 Marpurgum reversus est, ubi mox Serenissimo Principi
propter eruditionem singularem commendatus, ab eo collegia publica
aperiendi licentiam accepit. Interea Giessam Academiâ ob pestem
saevientem translata, ipse cum nobili Hasso, Rudolpho Rau ab
Holzhausen Coloniam Agrippinam et exinde Lugdunum Batavorum
discessit — usque dum a parentibus a. 1635 in patriam revocaretur.

Freher weiß also von einer Rückkehr Schupps in seine Heimat
im Jahre 1631 und von seiner ersten akademischen Thätigkeit zu Mar-
burg im Jahre 1632 nichts, die aber durch Folgendes unter den Acten
der Universität Gießen befindliche Document verbürgt wird.

I.

Georg von Gottes gnaden Landgraf zu Hessen, Graf zu Katzeneln-
bogen &c.

Würdiger und hochgelährter lieber getreuer. Wir erinnern uns
genedig, was wir wegen anordnung eines collegii und Exercitii oratorij,
vor die, in unserer Universität Marpurg Studirende jugent, vnder der
direction vnd anführung Unsers Stipendiarii Majoris M. Schuppij in
gnaden befohlen, darbei wir es auch nochmals bewenden lassen, vnd
tragen keinen Zweifel, es werde Unser genehigen verordnung nachgelebet
werden. Damit aber solches exercitium mit mehrerm nutzen vnd ohne
nachtheil fortgehe, So ist ferner Unser befehlende meinung, daß ihr ge-
dachten Stipendiarium vor euch forbert, und gütlich erinnert, daß er in
besagtem exercitio oratorio, solche materias vnd themata exercitiorum
nehme, die seiner auditorum profectibus vnd captui sich eignen, vnd
die Authores nicht vorbeigehe, die ex professo oratores gewesen, oder
noch seind, Vnd bei denen gleichsam fons latinae linguae zu finden
ist, auch sich in offenen anschlagen vnd notificationen, vnd sonsten es

geschehe publice oder privatim, in seinen declamationibus vnd lectionibus wohl vorsehe vnd hüte, daß er keine materiam oder quaestionem nehme, so etwa dem Römischen Reich in universo, oder dessen Ständen in particulari per directum oder indirectum in ichtwas präjudiciren möchten, vnd also von den causis ieziger Vnrube, vnd so lang gewehrtes Krigs, oder dessen justitia nichts proponire¹⁾, auch von ausländischen Königen vnd rebus publicis keine hochwichtige, vnd in die jura laufende quaestiones, als Zu seiner profession nicht gehörig, vnd seinen auditoribus noch zur Zeit Zu schwer, vorbringe, vnd sich sonsten auch gegen selbige in loquendo modest erweise, wie wir uns dan eines, hiebevör an vnser Universität abgelassenes rescripti genedig erinnern, darinnen wir unsern professoribus Philosophiae, so gar auch wohl der Juristenfacultät, sich solcher praejudicialium quaestionum zu enthalten gleichmässig befehl erthailt. Versehen wir Vñß in gewogenen gnaden. Datum Schmalkalden d. 14. Decembris ao 1632²⁾.

Georg.

Adresse : Dem Würdigen vnd hochgelärten, Unserem professori auch paedagogiarchen Unserer Universität zu Marburg vnd lieben getrewen M. Johanni Henrico Tonsori. (Siehe über ihn Tilemanni dicti Schenk vitae Profess. Theolog. Marburgensium p. 211.)

Daß aber die zweite peregrinatio Schupps im Frühjahr 1634 ihren Anfang nahm, geht unwiderleglich aus dem gelegentlich der 300j. Jubelfeier der Universität Leyden gedruckten, umfangreichen „Album studiosorum Academiae Lngduno Batavae, Hagae comitum, Martin Nijhoff 1875“ hervor, das die Namen sämtlicher Rectoren, Professoren u. Studenten dieser so hochberühmten Hochschule von 1575—1875 auführt. Unterm 3. Juni 1634 finden sich darin „Rectore Francone Burgersdicio III“ als Summatriculirte verzeichnet :

Rudolphus Wilhelmus Rauw ab Holshausen, Hassus

Rudolphus Kebel, Hassus, famulus.

Joh. Balthazar Schuppius, Hassus, Art. Mag.

Von andern Actenstücken, die sich auf Schupps im Jahre 1635 beginnende Wirksamkeit als Prof. historiarum & eloquentiae zu Marburg beziehen, teilen wir aus dem Gießener Universitäts-Archiv noch folgende

¹⁾ Der junge Docent scheint darnach etwas starke Neigung zum Politisiren gehabt zu haben.

²⁾ J. B. Schupp hatte darnach unzweifelhaft, vielleicht mit dem Rang eines jetzigen Privatdocenten, schon 1632 die Redebungen an der Universität zu leiten und daneben noch das Amt eines Stipendiaten-Majors.

mit : zunächst den Entwurf einer Eingabe von „Rector, Senat u. samptlichen Professoren“ der Universität an den durchleuchtigen, hochgebornen Fürsten und Herrn Georgen, Landtgraffen zu Hessen 2c. d. d. Marpurg d. 12 Decbr. ao 1638 betreffend eine Gehaltsaufbesserung Joh. Balth. Schupps. Wir lassen auch dieses Actenstück in extenso folgen, weil es, von dem Interesse, das der Curialstil jener Zeit erregen muß, abgesehen, auch über die Werthschätzung, deren Sch. bei seinen Collegen sich erfreute, einigen Aufschluß giebt. Es lautet :

II.

Durchleuchtiger, Hochgeborner Fürst, E. F. gn. seindt unsere unterthenige pflichtschulbige vndt gehorsame Dienste eußersten getrewen fleißes bevor, gnediger fürst vndt Herr.

Waß vnlangst vnser Collega M. Johann Balthasar Schuppius oratoriae und historiarum professor an unß in schriften gelangen laßen, vndt der geringen bißhehro gehapten bestallung, als jharlich 140 fl., sich höchlig beclagt, mitt anzeig daß er ohne schulden sich dabey nicht bewegen könne, vndt also einen erklecklichen Zusatz vndt verbesserung bitten thuet, solchs geruchen E. f. gn. in unterthenigkeit ihro referiren zu laßen ; vndt weilen vnß vermöge Statutorum academicorum nicht gepühret einigem professori sein salarium zu setzen oder zu vermehren, so haben E. f. gn. wihr sein M. Schuppii suchen vndt bitten hiemit in schuldiger unterthenigkeit vortragen vndt dabey anzeigen sollen, wie nicht ohne daß professio oratoria vndt historiarum zugleich nicht allein ein höchnötiges vnd substantial stücke zu einer wolbestalten Universitet sey, sondern auch zu einkauffung dazu notiger Bücher ein guther verlag, vndt dan wegen weithleufftigkeitt deren professionen große müeße vndt arbeit erfoddern (t?) werde, vndt also leichtsamb trawrige gedanken jemanbt machen kan, wen er wegen verwaltung zweyer müeheseligen professionen in seinem annuo salario, den professoribus so nuhr eine profession verwalten, nicht allein nicht gleich, sondern vielh geringer solte gehalten werden, darauff den lust vndt liebe zu arbeiten gleichsamb gehemmet wirdt. Alß aber obgemelter vnser collega, Zeits seiner profession, bey so geringen salario, sonderlich in iezigen schweren Zeiten, nicht destoweniger seinen sonderlichen fleiß, publice profitendo, vndt in privatis collegiis vndt exercitiis historico-oratoriis mit sonderbahrem nutz vbrigt sehen vndt spüren laßen, vielmehr wirdt er durch einen guthen Zusatz seines salarii dazu weiter auffgemuntert werden, vndt die vnter Handen habende

opuscula chronologica, oratoria vndt andere, emaculiren, außführen, vndt also verfertiget rei literariae zum besten in trüß außgehen lassen, vndt dadurch hiesige E. f. gn. academiam weiter berumbt machen können; weil dan solche rara ingenia wöllen in acht genommen werden, desto mehr haben wir nach vnß gegebenem anlaß unterthenig vermelden sollen, daß viehlgesagter vnser Collega in künfftig höhere Dinge prästiren, vndt bey E. f. gn. sich weiters verdienet machen könne. Diesem allen nach stellen E. f. gn. wir ohn einige maßgebung allerdings unterthenig anheimb, ob vndt welcher gestalbt M. Schuppius mitt einer genebigen erklärung zu erfreuen seh. E. f. gn. sampt dero herzliebsten Gemahlin jungen Herrn vndt frewlein gödtlicher genebiger beschirmung, zu bestendiger langwähriger leibsgesundtheit, friedlichen Regierung vndt allem erwünschten fürstlichen wohlstandt, dero aber vnß zu beharlichen genaden unterthenig empfhelendt. Marpurg d. 12 Decbr ao 1638

E. f. gn.

unterthenige, pflichtschuldige vndt
gehohrsame Rector, Decani vndt
samptliche professores hieselbst
Johann Kornmañ D.

p. t. Rector

Meno Hannekenius

Joh. Conrad Schragmüller mp.

Niclas Braun, D.

Wir lassen dann das Fürstl. Rescript folgen, welches bald darauf als Antwort an die Petenten erging.

III.

Nach dem Unnsz Georgen von Gottes gnaden Landgrafe zu Hessen, Graf zu Katzenelubogen, Dieß, Ziegenhain vnnndt Ridda, bishero von Vnserer Universität alhie, auch andern Vnseren Räthen vnnndt Dienern zu Vnserer gnädigen gefälligkeit, mehrfältig gerühmbt worden, der sonderbahre trewe fleiß, so der Hochgelahrte Vnser Professor Oratoriae & Historiarum alhie vnnndt lieber getrewer M. Johann Balthasar Schuppius, publice vnnndt privatim, profitendo & instituendo mitt sonderbarem nutz der Studirenden Jugend angewend: vnnndt dan auch wir solch, Zur Celebrität einer Universität nicht wenig conferirendes Studium auch bey dieser Vnserer Universität gern in gutten Flör vnnndt vollen schwang gebracht sehen möchten, So haben wir demnach auf beschene Vorbitte, auch obiger vnnndt anderer vrsachen wegen, die sonder-

bahre gn. Verwilligung gethan |: gestaltt dan dieselbe weder von seines M. Schuppⁱⁱ Künfftigem Successore, oder sonst jemand Zur Consequentz gezogen oder allegirt werden soll :| daß obbesagtem Unserm Professori Eloquentiae, M. Schuppio, an stat der bishero Zu iedem quartall gehabter Fünff vndt dreßsig gülden besoldung, noch Fünff vndt Zwantzig gülden vndt also Jährlich Zu seinem bisherigen Salario Einhundert gülden Zugesezt sein vndt von Unserer Universität Oeonomo alhie gereicht vndt bezahlt werden sollen.

Vndt soll diese addition ihren anfang nehmen, vom ersten tag des eingetretenen 1639sten jahrs.

Vndt damit er M. Schupp, wegen der verfloßenen Zeit, vndt seines darin erwiesenen trewen fleißes eine ergöglicheit haben, vndt Unsere ob solchem seinem ohnverdroßenen Fleiß schöpfende gnedige gefälligkeitt, würcklich verspühren, vndt in solcher trewer verwaltung seiner aufgetragenen profession desto strenger vndt ehfziger zu continuiren verahnlust werden möge, Verordnen wir ihm hiemitt gnedig Fünfftzig gülden, welche ihm ermelter Unserer Universität oeonomus hierauf liefern, vndt Vnnß gebührlich verrechnen soll. Brfundt Unserer aigenhändigen Subscription, vndt vßgetruckten Fürstlichen Secrets, Signatum Marpurgk, den 17^{ten} Januarii 1639.

Locus Secreti.

Georg.

Es mögen sodann noch zwei weitere Documente mitgeteilt werden, die sich auf den von Landgraf Georg II. B. Schupp erteilten ehrenvollen Auftrag beziehen, eine Hessische Geschichte zu schreiben, oder (wie Bloch angiebt) die von Goldast und Bachmann begonnene fortzusetzen. Schupp erhielt denselben in Folge mehrerer von ihm herausgegebener historischer Arbeiten und nachdem er auf besagten Fürsten eine Lobrede gehalten hatte, welche auch unter dem Titel: *Hercules togatus, seu oratio de illustrissimo heroë Georgio II, Cattorum Landgravio, Marpurgi 1640.* 4 im Druck erschienen ist.

IV.

Abt. Denen Würdigen vnd Hochgelahrten, Unserm Rectori, Decanis vnd sambtlichen professoribus Unserer Universität Marburg, vnd lieben getrewen, Johann Breydenbachen der rechten Doctori und N. N. vnd N. sambt vnd sonders.

Von Gottes gnaden Georg, Landgraf zu Hessen, Graf zu Catzenelnbogen etc.

Würdige vnd Hochgelahrte, liebe getrewe. Nachdem wir Unserm professori Historiarum & Eloquentiae, M. Johanni Balthasari Schuppio, eine sonderbare arbeit in gnaden aufgetragen, vnd dan ohn-
schwer ermessen, daß bei fleißiger vnd schleuniger Fortsetzung derselben,
er nicht wohl in der Zeit vnd Zu gewöhnlichen stunden die ordentliche
lectiones werde halten können: Alß haben wir uns gnedig erklärt, daß
er Schuppius zwar noch ieweils publicas lectiones halte, vnd einen
wie den andern weg dahin sehe, wie der Studirenden Jugend in studio
Eloquentiae & Historiarum vnd also Viel seine profession anlangt,
durch sonst gute ander wertliche anstalten noch wohl vorgestanden werde,
iedoch aber solte von Buß er Vmb ietzt angeregter Vrsachen willen, die
Verwilligung vnd erlaubnus haben, daß er innerhalb zweyer Jahren
nicht eben die ordentliche lectiones praecise Zu halten verbunden sein
solle. Vnd wir seind euch mit gnaden wohlgewogen. Datum Darm-
statt am 29ⁿ Septembris anno 1641.

Georg.

Dieser Verfügung folgte bald das nachstehende Fürstliche Bewilli-
gungsrescript wegen Fertigung des tractatus historici an Schupp.

V.

Adr. : Dem Hochgelahrten Unserm Professori Eloquentiae &
Historiarum, bey Unserer Universität Zu Marpurck vndt Lieben ge-
trewen, M. Johanni Balthasari Schuppio.

Hochgelährter lieber getrewer, Vnns ist vnderthenig referirt wor-
den, was Ihr ahn Unsern geheimen Raht, vndt Vice Canglar D. Phi-
lipß Ludwig Fabricium wegen des bewußten, von Euch zu verfertigen
übernommenen Operis historici, neben begefügter entwerffung desselben,
in verschiedenen Puncten überschrieben vndt erinnert.

Nun gereicht Vnns anfangs sodane ewere erklärang vndt Vorhaben,
Zu gnediger gefälligkeit, wollen auch nicht zweifeln, Ihr werdet, Unserm
Zu euch habendem gnedigem Vertrawen nach, solches werck im Nahmen
Gottes ehestes vnder händt Zu nehmen, vndt mitt gutter dexterität
Zu elaboriren, euch anliegen lassen, gestalt wir dann eben dahero vndt
damit Ihr in solcher arbeit vndt so viel schleuniger vndt fleißiger fort-
fahren möget, auf ewer vnderthenig nachsuchen in gnaden Zulaßen, auch
derentwegen ahn Vnsere Universität hierbey rescribirt, daß Ihr von
Haltung der lectionum ordinariorum innerhalb ehlicher Zeitt, wan ihr
in solcher Arbeit begriffen sein werdet, befreyet sein sollet, Versehen vns

aber hergegen, daß ihr gleichwohl der Studirenden Jugend darneben also wahr zu nehmen wissen werdet, daß sonderlich die exercitia oratoria nicht gar Zurückbleiben mögen.

Was sonst den Amanuensem¹⁾, dessen Ihr Zu mehr gedachtem opere von nöthen habbt, anlangt, erklären wir vnns hiermit in gnaden, euch dergleichen Person Zu halten, vndt dieselbige mit einem gewissen salario, nehmlich Jährlich mit Zwei vndt Funffzig Reichsthaler vndt Vier Classtern Holz gnedig versehen zu lassen, gestalt wir dan deswegen gehörige verordnung gethan haben. Im vbrigen, seindt wir des gnedigen erbietens, wollen euch auch vor vnns vnd Vnsere Erben Fürsten Zu Hessen, hiermit versichert haben, daß euch gegen Vbernehmung solcher Arbeit, vndt nach fertigung derselben, mit einer Fürstlichen recompentz vndt würcklichen gnaden begegnet werden soll, mit welcher ihr versehenlich wohl werdet Können Zufrieden sein, vndt sollen euch auch immitels vom ersten anfang ewer Arbeit anzurechnen, Jährlich Zwölff Classfter Holz vndt dan Zwei stück wildt, sambt einer Saw, in Ewer Wohnhaus vndt Küchen geliefert werden, allermassen Ihr aus mittkommenenden Vnsren Original decreten Zu ersehen, vndt euch derselben Zu bedienen haben werdet, was wir der geheimhaltung wegen verordnet, solches werdet ihr von Vnsrem Rath vndt Professore D. Tülsnern²⁾ mit mehreren Zu vernehmen haben. Woltens Euch Zur nachricht in gnaden anzufügen nicht vnderlassen, vndt wir seind euch mitt gnaden wohlzgewogen. Datum Darmbstadt am 29^{ten} Octobris Año 1641.

Georg.

Weiteres Actenmaterial bietet das Universitäts-Archiv nicht. Wir lassen es daher für diesmal auch bei diesen Mittheilungen bewenden und bemerken schließlich nur noch, daß uns vor allem über die Zeit und die näheren Umstände, unter denen Schupp Marburg verließ (ob schon 1645 oder erst 1646), ferner über seinen Aufenthalt in Braubach a. Rh., über den so wenig im Einzelnen bekannt ist, und endlich über die von ihm angeblich auch gehaltene zweite Friedenspredigt zu Münster 1649 gelegentlich der Ratification der westfälischen Friedensurkunden eingehendere,

¹⁾ Nach Angabe Verschiedener war es C. Bachmann.

²⁾ Dr. Gregor Tülsner aus Leipzig war Professor der Rechte und akademischer Syndikus. Er wurde später von Kaiser Ferdinand III in den Adelstand erhoben, machte aber von dieser Standeserhöhung keinen Gebrauch.

wo möglich, auf Acten sich basirende Nachforschungen nötig erscheinen, da auch über diese Punkte mangelhafte, von einander abweichende oder im Unklaren lassende Angaben bei verschiedenen Berichterstatern sich finden, während über Schupps Hamburger Aufenthalt die relativ zuverlässigsten Nachrichten vorliegen. Wer Ref. auf Actenmaterial, das über diese Lebensbezüge näheren Aufschluß bieten könnte, aufmerksam zu machen wüßte, würde denselben sehr verpflichten.

Brief des Landgrafen Friedrich zu Hessen-Homburg an den Drost Brauns zu Hötensleben.

Mitgetheilt von Dr. Flewih in Gießen.

Bemerkung. Nachfolgender Brief wurde dem Herausgeber von einer älteren Dame geschenkt, deren Onkel 20 Jahre lang beim Drost Brauns als Verwaltungsbeamter beschäftigt war und nach dessen Tode die Domäne für die Erben verwaltete.

Hötensleben und Debitfelde waren die in der preussischen Provinz Sachsen gelegenen Mediatbesitzungen der Landgrafschaft Hessen-Homburg und fielen nach dem Aussterben der Homburgischen Linie an den Großherzog von Hessen. Friedrich V von Hessen-Homburg regierte von 1768—1820.

An
den Herrn Drost Brauns
zu
Siegel fehlt. Hötensleben.

Mein lieber Herr Drost,

Ich habe Herrn Warmholz auftragen lassen, Ihnen grade aus die ganze Lage der Sachen wegen der künftigen Verpachtung, und die Papiere welche die Gebotthe des Amtmann Mahners enthalten, vorzulegen.

Der Herr Drost werden daraus ersehen, wie ansehnlich die mir versprochenen Vortheile sind; und Sie werden auch begreifen, wie sehr, bey